

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
5A_502/2007/bnm

Verfügung vom 1. Oktober 2007
Präsidiertes Mitglied der II. zivilrechtlichen Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,
Gerichtsschreiber Füllemann.

Parteien

X. _____ und Y. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Z. _____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Definitive Rechtsöffnung.

Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Beschluss vom 14. August 2007 des Obergerichts des Kantons Bern (Appellationshof, 2. Zivilkammer).

Das präsidierende Mitglied hat nach Einsicht
in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Beschluss vom 14. August 2007 des Obergerichts
des Kantons Bern,

in Erwägung,
dass die Beschwerdeführer die erwähnte Eingabe mit Schreiben vom 26. September 2007
zurückgezogen haben, die Beschwerde daher durch das präsidierende Mitglied (Art. 32 Abs. 2 BGG)
abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP) und die Kosten den solidarisch haftenden
Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP, Art. 66 Abs. 1 und 5
BGG),

verfügt:

1.
Das Verfahren wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen.
2.
Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt.
3.
Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 1. Oktober 2007
Das präsidierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber: